

Personalordnung Gartenhof

04.00.00

Gemeinderatsbeschluss

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§



§

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 24, Abs. 1, lit. b des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG), Art. 33 der Gemeindeordnung vom 29.11.2011 sowie Art. 1 des Personalreglementes folgende

Personalordnung für den Gartenhof (PO G`hof)

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich
und Grundsatz

Diese Personalordnung findet Anwendung für das Personal im betreuten Wohnen Gartenhof (nachfolgend Gartenhof genannt). Sie regelt die abweichenden Bestimmungen zum Personalreglement. Für das Personal im Gartenhof gilt das Personalreglement, soweit keine abweichenden Vorschriften erlassen sind.

II. Arbeitsverhältnis

Art. 2

Art

Das Personal ist in der Regel öffentlich-rechtlich angestellt. Ausnahmen sind möglich, insbesondere bei einer Anstellung im Stundenlohn oder für befristete Arbeitsverhältnisse. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

III. Arbeitszeit

Art. 3

Soll-Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit bei einer Vollzeitanstellung beträgt 42 Stunden. Die tägliche Soll-Arbeitszeit richtet sich nach den verschiedenen Dienstzeiten im Gartenhof.

Art. 4

besondere
Arbeitszeiten

Die wöchentliche Arbeitszeit kann unregelmässig sein. Sie richtet sich nach dem Dienstplan. Dieser soll den Bedarf des Betriebes decken und die Wünsche der Mitarbeitenden nach Möglichkeit berücksichtigen.

Art. 5

Wochenenddienst

Das Personal muss durchschnittlich an zwei Wochenenden pro Monat für Einsätze zur Verfügung stehen. Die Einsatzzeiten können von der Hausleitung nach Bedarf (hoher kurz- oder mittelfristiger Pflegebedarf) und ohne Anspruch auf Überzeitzuschläge neu festgelegt werden.

Art. 6

Nachpikettdienst

Für den Bereitschaftsdienst in der Nacht wird ein Nachpikett betrieben, welches von 20.45 bis 06.50 Uhr dauert.

	Art. 7
Dienst am Wochenende und an Feiertagen	Für den Dienst an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden Wochenend- und Feiertagszulagen ausgerichtet.
	Art. 8
Mittagspause	Die Mittagspause dauert wenigstens eine halbe Stunde. Sie wird nicht als Arbeitszeit angerechnet.
	Art. 9
Pausen	Dem Personal stehen bei ununterbrochener Arbeitszeit an einem Tag folgende Pausen zu:
	<ul style="list-style-type: none"> a. 15 Minuten bei mehr als 5,5 Arbeitsstunden; b. 30 Minuten bei mehr als 7 Arbeitsstunden; c. 60 Minuten bei mehr als 9 Arbeitsstunden.
	Diese Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn der Arbeitsplatz nicht verlassen werden kann.
	Kann eine Pause aus betrieblichen oder anderen Gründen nicht bezogen werden, besteht kein Kompensationsanspruch. Die Pausenzeiten sind im Dienstplan vermerkt.
	IV. Besonderes
	Art. 10
Wochenend- und Feiertagszulage	Für den Wochenend- und Feiertagsdienst wird eine Zulage von Fr. 6.00 pro Stunde ausgerichtet.
	Art. 11
Abenddienst	Beim Abenddienst wird von 20.00 bis 23.00 Uhr eine Spätdienstzulage von Fr. 6.00 pro Stunde ausgerichtet.
	Art. 12
Nachtdienst	Beim Nachtdienst wird ab 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr eine Spätdienst- und Nachtzulage von Fr. 6.00 pro Stunde ausgerichtet.
	Art. 13
Pikettdienst	Der Pikettdienst von zu Hause aus wird ausserhalb der Arbeitszeit mit Inkonvenienzzulagen entschädigt. Sie betragen pro Stunde:
	<ul style="list-style-type: none"> a. Fr. 2.90 an Sonn- und Feiertagen; b. Fr. 2.40 von Montag bis Samstag.
	Wenn es die Situation erfordert und es unumgänglich ist, dass die Pikettdiensthabende zur Unterstützung im Haus aufgeboten werden muss, wird die dadurch entstandene Arbeitszeit einschliesslich Anfahrt- und Rückfahrtzeit des Noteinsatzdienstleistenden mit einem Zeitzuschlag von 25% kompensiert.
	Art. 14
Überstundenarbeit	Überstundenarbeit entsteht nur auf Grund besonderer Anordnung oder bei sachlicher Notwendigkeit unter gleichzeitiger Information der Arbeitgeberin. Sie ist innert 12 Monaten ohne Zuschlag zu kompensieren. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, kann die

Frist mit Zustimmung des Personalchefs verlängert werden. Es wird keine Überstundenarbeit entschädigt.

Art. 15

Überzeitarbeit Als Überzeit gelten nur die von den Vorgesetzten speziell angeordneten Arbeitsstunden. Sie ist ohne Zuschlag zu kompensieren. Es wird keine Überzeitarbeit entschädigt.

Art. 16

Sonderregelung Ruhetage Die Sonderregelung bezüglich der Ruhetage an Weihnachten und Neujahr gemäss Art. 37 des Personalreglementes findet für den Gartenhof keine Anwendung.

Art. 17

Ferienbezug Die Ferienwünsche sind spätestens wie folgt anzumelden:
 a. Für die Monate Januar bis März bis Ende November des Vorjahres;
 b. Für die Monate April bis Dezember bis Ende Dezember des Vorjahres.

Für die Ferienzuteilung werden Mitarbeitende mit Kindern und Mitarbeitende mit Partner mit Betriebsferien bevorzugt berücksichtigt. Für die Kalenderwochen 49 bis 52 sowie die Woche 1 besteht kein Ferienanspruch.

Art. 18

Ferienbezug bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit Mitarbeitende, welche zu 100% arbeitsunfähig sind, haben vor Antritt der Ferien eine ärztliche Bestätigung über die Ferienfähigkeit abzugeben. Wird diese bejaht, wird die gesamte Abwesenheit als Ferien angerechnet.

Bei einer Teilarbeitsunfähigkeit wird die Abwesenheit anteilig als Ferien angerechnet.

Art. 19

Meldepflicht Absenzen Über die Meldepflicht von Absenzen kann die Hausleitung ergänzende Weisungen für das Personal erlassen.

II. Schlussbestimmungen

Art. 20

Vollzugsbeginn Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 21. Dezember 2015

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Roland Brändli

Rolf Vorburger